

## **SG\_GERICHTE IV-2016/69 vom 24. November 2016**

SG Gerichte, 2016-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_IV-2016\\_69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2016_69)

FR: SG\_GERICHTE IV-2016/69 du 24 novembre 2016

IT: SG\_GERICHTE IV-2016/69 del 24 novembre 2016

### **Regeste**

Art. 16c Abs. 1 lit. a, Art. 16cbis Abs. 1, Art. 104b Abs. 3 lit. e SVG (SR 741.01). Der Rekurrent akzeptierte eine österreichische Verurteilung und ein Fahrverbot in Österreich wegen Geschwindigkeitsüberschreitung. Das Strassenverkehrsamt war an den im Strafverfahren festgestellten Sachverhalt gebunden. Es ist widersprüchlich, die strafrechtliche Verurteilung zu akzeptieren und gegen deren tatsächlichen Grundlagen im anschliessenden Administrativverfahren Einwände zu erheben und die Täterschaft zu bestreiten. Bestätigung des Führerausweisentzugs für sechs Monate (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 24. November 2016, IV-2016/69) Gegen diesen Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheid vom 6. Dezember 2017 abgewiesen (B 2016/248). Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 6. Juli 2018 gutgeheissen (Verfahren 1C\_33/2018).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 24.11.2016 IV-2016/69 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 24.11.2016 IV-2016/69 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 24.11.2016 IV-2016/69

Art. 16c Abs. 1 lit. a, Art. 16cbis Abs. 1, Art. 104b Abs. 3 lit. e SVG (SR 741.01). Der Rekurrent akzeptierte eine österreichische Verurteilung und ein Fahrverbot in Österreich wegen Geschwindigkeitsüberschreitung. Das Strassenverkehrsamt war an den im Strafverfahren festgestellten Sachverhalt gebunden. Es ist widersprüchlich, die strafrechtliche Verurteilung zu akzeptieren und gegen deren tatsächlichen Grundlagen im anschliessenden Administrativverfahren Einwände zu erheben und die Täterschaft zu bestreiten. Bestätigung des Führerausweisentzugs für sechs Monate (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 24. November 2016, IV-2016/69) Gegen diesen Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheid vom 6. Dezember 2017 abgewiesen (B 2016/248). Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 6. Juli 2018 gutgeheissen (Verfahren 1C\_33/2018).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.